

Angriffe auf finanzielle Fonds als Angriffe auf die jeweiligen ökonomischen Verhältnisse zu werten sind. Dieser Schwerpunkt ergibt sich nicht so sehr aus dem prozentualen Anteil an der Gesamtkriminalität, sondern vor allem wegen

- der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit;
- der hohen finanziellen bzw. wirtschaftlichen Schäden und der erheblichen negativen politischen Auswirkungen;
- der langen Latenzdauer;
- der vielfältigsten Begehungsweisen und Verschleierungsmethoden;
- der Manipulation im Beleg- und Buchwesen sowie der damit verbundenen teilweise außerordentlich komplizierten Beweisführung.<sup>35</sup>

Die Kompliziertheit der Aufdeckung ergibt sich u. a. aus der Verflechtung zwischen finanzökonomischen und finanztechnischen Problemen, den oft über einen größeren Zeitraum verteilten Einzelhandlungen, dem Vorhandensein eines Tatbereichs, der sich über mehrere Orte und unterschiedliche Wirtschaftsbereiche erstrecken kann, weil die Begehungsweise keine sofort sichtbaren Spuren erkennen läßt und die Handlungen von Tätern begangen werden, die in finanztechnischen Fragen versiert sind und deshalb berufliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie Mittel, Methoden und Möglichkeiten nutzen, um ihre Straftaten zu verschleiern. Aus der Gesellschaftswidrigkeit und -gefährlichkeit sowie den raffinierten Begehungsweisen ergeben sich hohe Anforderungen an die Aufdeckung und Beweisführung bei dieser Straftatenkategorie und an die im Zusammenhang mit der Aufklärung unbedingt notwendige Durchsuchung.

Ziel der Durchsuchung ist u. a., die aufgedeckte Straftat umfassend aufzuklären. Dabei geht es vor allem um Beweismaterial, das Auskunft gibt über

- Beteiligte und deren Vermögensverhältnisse,
- Umfang der Handlungen, da im Stadium der Aufdeckung oft nur ein Teil zu erkennen ist,
- Umfang des Tatbereichs,
- Zeitraum der Handlungen,
- Höhe des verursachten Schadens,
- Begehungsweisen und Verschleierungsmethoden.

#### Anforderungen an den Untersuchungsführer

Ausgehend von den allgemeinen beruflichen Eigenschaften des Untersuchungsführers<sup>36</sup> müssen an den Verantwortlichen der Durchsuchung bei Finanzdelikten besonders hohe Anforderungen